

Nr.: BV-017/2018**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 27.02.2018

Fachbereich Finanzen und
Controlling
Sattler, Marcus
Tel.: 421-91603
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-017/2018

Betreff :

Kreditrahmenbeschluss für das Haushaltsjahr 2018 der Lutherstadt Wittenberg

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe	13.03.2018	öffentlich vorberatend
Stadtrat	28.03.2018	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, dass vom Geld- und Kapitalmarkt Kredite bis zu einer Höhe von 3.423.300 € im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2018 in Teilbeträgen aufgenommen werden, soweit der Finanzierungsbedarf im investiven Finanzhaushalt und die Liquiditätsentwicklung der Stadtkasse dies erfordern. Sollte eine ggf. folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2018 eine höhere oder eine niedrigere Kreditermächtigung ausweisen, so gilt diese Kreditermächtigung aus der Nachtragshaushaltssatzung entsprechend.
2. Der Oberbürgermeister wird unbeschadet des § 45 Abs. 2 Ziffer 10 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ermächtigt, die nach dem gegebenen Finanzierungsbedarf und der Liquiditätslage der Stadtkasse notwendigen Teilbeträge auf dem Geld- und Kapitalmarkt aufzunehmen.

Für **klassische Kredite** gelten folgende Rahmenbedingungen:

- höchstzulässiger effektiver Jahreszins 4,00 %
- 100 %-ige Auszahlung
- Ratentilgungsdarlehen oder Annuitätendarlehen
- Zinsbindung bis 30 Jahre
- Laufzeit bis 30 Jahre
- Einholung von mindestens fünf Finanzierungsangeboten
- Abschluss erfolgt bei dem Finanzierungspartner, der das günstigste Finanzierungsangebot abgegeben hat (monetär und strategisch)

Als weitere Finanzierungsform wird die Aufnahme eines Schuldscheindarlehens zugelassen. Eine mögliche Finanzierung über ein Schuldscheindarlehen umfasst sowohl den Betrag aus der Kreditermächtigung für das Jahr 2018, als auch rückwirkend die Beträge aus den Kreditermächtigungen für die Jahre 2012 bis 2017 (betrifft die variabel verzinsten Darlehen ohne Zinsabsicherung sowie die noch nicht aufgenommenen Darlehen aus der Kreditermächtigung für das Jahr 2017).

Für **Schuldscheindarlehen** gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Emissionsvolumen pro Jahr max. 5.000.000 €
- Emissionspreis (Gebühr) max. 1,25 % bezogen auf den Nennbetrag des Schuldscheindarlehens
- max. Finanzierungslaufzeit und Zinsfestschreibungsfrist 30 Jahre
- höchstzulässiger nominaler Jahreszins 4,00 %
- Finanzierungslaufzeit und Zinsfestschreibungsfrist müssen übereinstimmen
- laufende Tilgungsstruktur oder endfällige Tilgungsstruktur gegen Tilgungersatz (Tilgungersatz muss für eine Null-Verzinsung oder eine feste Guthabenverzinsung angespart werden, bei Abschluss des Tilgungersatzes muss der Rückzahlungsbetrag feststehen, Zeitpunkt der Fälligkeit des Schuldscheindarlehens sowie des Tilgungersatzes müssen übereinstimmen)
- Finanzierung über ein Schuldscheindarlehen muss wirtschaftlicher sein als über ein Ratentilgungsdarlehen (Betrachtung des Gesamtmittelrückflusses inkl. fälliger Gebühren)
- aufgrund unterschiedlicher Prüfungsprozesse bei den Schuldscheingläubigern erfolgen u. U. keine Ausschreibungen

Für **Liquiditätskredite** gelten folgende Rahmenbedingungen:

- höchstzulässiger effektiver Zinssatz 1,50 % p. a.
- 100 %-ige Auszahlung
- endfällige Finanzierungsstruktur
- Aufteilung des in § 4 der Haushaltssatzung/der Nachtragshaushaltssatzungen für das Jahr 2018 genannten Betrages auf unterschiedliche Kreditinstitute und mit unterschiedlichen Fristigkeiten ist zulässig
- Zinsfestschreibungsfrist bis max. 36 Monate
- Finanzierungslaufzeit bis max. 36 Monate
- Einholung von mindestens fünf Finanzierungsangeboten
- Abschluss erfolgt bei dem Finanzierungspartner, der das günstigste Finanzierungsangebot abgeben hat (monetär und strategisch)

3. Prolongationen von Einzelkrediten erfolgen unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2 legitimierten Vertragslaufzeit. Bei Zusammenlegungen von Krediten im Rahmen einer Prolongation soll die Laufzeit des neuen Vertrages den Mittelwert der möglichen Restlaufzeiten der prolongierten Kredite nicht wesentlich übersteigen. Darlehen, die aktuell

mit einem Festzinssatz ausgestattet sind, dürfen nicht in ein Schuldscheindarlehen umfinanziert werden.

4. Der Stadtrat ist über erfolgte Kreditaufnahmen zu informieren.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	20 Finanzen und Controlling	
Produkt	612101	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Konten	Aufwandskonto	551700 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute
	Ertragskonto	
Kostenstelle/ Kostenträger	6111011000 zentrale Finanzen	

Aktuelles Haushaltsjahr			Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag	Aufwand		Ertrag	
	Euro		Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	542.700	veranschlagt	2019	17.116,50	2019	
			2020	24.818,93	2020	
Bedarf	4.255,35	Bedarf	2021	31.950,80	2021	

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**INVESTITIONSPLANUNG**

Investitions-Nr.		
-------------------------	--	--

Teilhaushalt	20 Finanzen und Controlling	
Produkt	612101	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Konten	Auszahlungskonto	792730 Tilgung von Krediten
	Einzahlungskonto	

Gesamtbedarf der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten)	Objektbezogene Einzahlungen		Eigenanteil	Auswirkungen	
	Zuschüsse/ Fördermittel/ Spenden	Beiträge		<input type="checkbox"/> Folgeaufwand (Anlage) <input type="checkbox"/> Einsparungen (Anlage)	Kostenstelle/Kostenträger: Nummer Bezeichnung
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro

Aktuelles Haushaltsjahr			Mittelfristige Finanzplanung			
Auszahlungen		Einzahlungen	Auszahlungen		Einzahlungen	
	Euro	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	3.219.800	veranschlagt	2019	114.110	2019	
			2020	114.110	2020	
Bedarf	0,00	Bedarf	2021	114.110	2021	

Verpflichtungsermächtigungen

Jahr	2019	2020	2021
Betrag in Euro			

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 enthält im § 2 eine Kreditermächtigung in Höhe von insgesamt

3.423.300 €

für die Aufnahme von Krediten am Geld- und Kapitalmarkt zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des investiven Finanzhaushaltes (beschränkt auf die in der Prioritätenliste unter Punkt 1 genannten Pflichtaufgaben). Sollte eine ggf. folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2018 eine höhere oder eine niedrigere Kreditermächtigung ausweisen, so gilt diese Kreditermächtigung aus der Nachtragshaushaltssatzung entsprechend.

II. Beschlussgegenstand

Zu 1.:

Das v. g. Kreditvolumen ist entsprechend dem jeweiligen Finanzbedarf abzuwickeln. Hierfür ist gemäß § 45 Absatz 2 Ziffer 10 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ein Kreditaufnahmebeschluss erforderlich.

Zu 2.:

In der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg wurde der Oberbürgermeister nicht ermächtigt, die Kreditaufnahme innerhalb der genehmigten Kreditermächtigung gemäß § 2 der Haushaltssatzung als Geschäft der laufenden Verwaltung wahrzunehmen. Es hat sich jedoch in der Vergangenheit gezeigt, dass ein Einzelbeschluss für eine Kreditaufnahme nicht zeitgleich mit dem notwendigen Finanzierungsbedarf gefasst werden kann. Eine Kreditaufnahme ist ein sogenanntes „Tagesgeschäft“. Aufgrund dessen kann sowohl im Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben als auch im Stadtrat im Vorfeld nicht darüber beraten bzw. entschieden werden.

Wie schon im Rahmen des Kreditrahmenbeschlusses für das Jahr 2017 wird auch für das Jahr 2018 als weitere Finanzierungsform die Aufnahme eines Schuldscheindarlehens zugelassen. Die Finanzierung von Kommunen befindet sich in einer Umbruchphase. Die zunehmende Regulierungsdichte (siehe Basel II und III im Bankensektor) hat deutliche Auswirkungen auf die Praxis der Kreditvergabe an Kommunen. Die Aufnahme eines Schuldscheindarlehens als alternative Finanzierungsform hat u. a. folgende Vorteile:

- Erweiterung der kreditgebenden Gläubigerstruktur (Schuldscheindarlehen werden vornehmlich durch Pensionsfonds, Versorgungskassen oder auch Stiftungen begeben)
- Kalkulationssicherheit durch Zinsfestschreibung über die gesamte Finanzierungslaufzeit (z. B. 20 oder 25 Jahre)
- Nutzung des aktuell niedrigen Marktzinsumfeldes auch in der Zukunft
- Transparente Konditionsfindung (z. B. 20-Jahres-Swap-Satz zzgl. Marge)

In der Regel wird ein Schuldscheindarlehen nicht mit einer laufenden Tilgung versehen, vielmehr erfolgt die Rückführung des Schuldscheindarlehens am Laufzeitende in einer Summe. Wie man der Presse entnehmen konnte, hat die Stadt Leipzig vor einiger Zeit ein Schuldscheindarlehen mit einer laufenden Tilgungsstruktur aufgenommen. Ein Schuldscheindarlehen für die Lutherstadt Wittenberg wird aber aufgrund der möglichen Finanzierungshöhe voraussichtlich nur mit einer endfälligen Zahlungsstruktur versehen sein. Das bedeutet, dass die Lutherstadt Wittenberg vom Gläubiger des Schuldscheines das Geld abzgl. des „Emissionspreises“ erhält, regelmäßig nur die Zinsen an den Gläubiger des Schuldscheines entrichtet und das Schuldscheindarlehen am Ende der Laufzeit in einer Summe

und zu 100 % zurückführt. In solch einem Fall würde der Haushalt der Lutherstadt Wittenberg am Ende der Laufzeit des Schuldscheindarlelehens enorm belastet werden, was es zu vermeiden gilt. Aus diesem Grund soll, unter der Voraussetzung, dass es der Lutherstadt Wittenberg nicht möglich ist, ein Schuldscheindarlehen mit einer laufenden Tilgungsstruktur aufzunehmen, über die Laufzeit des Schuldscheindarlelehens ein Tilgungersatz in Form eines Sparvertrages (voraussichtlich mit einer geringen Guthabenverzinsung) angespart werden. Für die Ansparung des Tilgungersatzes kommen grundsätzlich nur Verträge in Frage, die mit einer festen Verzinsung oder einer Nullverzinsung ausgestattet sind und bei denen die genaue Höhe des Rückzahlungsbetrages bei Abschluss des Vertrages feststeht. Dabei sollen die Fälligkeit des Schuldscheindarlelehens sowie des Tilgungersatzes übereinstimmen.

Eine Differenzierung der bestehenden kreditgebenden Gläubigerstruktur ist durchaus ein wichtiges Thema, auf das die Lutherstadt Wittenberg achtet. Trotzdem sollte die Aufnahme eines Schuldscheindarlelehens nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Gesamtaufwand des Schuldscheindarlelehens (Zinsen, Tilgung, fällige Gebühren) niedriger ist, als der Gesamtaufwand eines klassischen Ratentilgungsdarlelehens über dieselbe Finanzierungslaufzeit.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 bzw. die ggf. folgenden Nachtragshaushaltssatzungen für das Jahr 2018 enthält/enthalten im § 4 einen Betrag als Höchstbetrag für Liquiditätskredite.

In der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg wurde der Oberbürgermeister nicht ermächtigt, die Kreditaufnahme innerhalb der genehmigten Kreditermächtigung für Liquiditätskredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung als Geschäft der laufenden Verwaltung wahrzunehmen. Es hat sich jedoch in der Vergangenheit gezeigt, dass ein Einzelbeschluss für eine Kreditaufnahme nicht zeitgleich mit dem notwendigen Finanzierungsbedarf gefasst werden kann. Eine Kreditaufnahme ist ein sogenanntes „Tagesgeschäft“. Aufgrund dessen kann sowohl im Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben als auch im Stadtrat im Vorfeld nicht darüber beraten bzw. entschieden werden.

Zu 3.:

Im Rahmen des Zinsmanagements erfolgen zur Optimierung der Finanzierungsbedingungen Zusammenlegungen von Krediten. Zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit im Zinsmanagement werden Darlehen im Quartalsrhythmus bedient. Sofern der errechnete Mittelwert der Laufzeit der Anschlussfinanzierung diesem Rhythmus nicht entspricht, erfolgt eine entsprechende Anpassung an diesen Turnus und kann somit die maximale Laufzeit der Ursprungsfinanzierung überschreiten.

Zu 4.:

Um der Berichtspflicht des Oberbürgermeisters nachzukommen, ist der Stadtrat über die Kreditaufnahme zu informieren. Dies erfolgt ab dem 01.04.2018 über die vierteljährlich zu erstellenden Zinsmanagementberichte.